

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

VERHANDLUNGS-AUSSCHUSS

DER GEWERKSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

Wien, den 18. September 1987

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

| | |
|---------------|---------------|
| GESETZENTWURF | |
| Zl. 43 | GE 9 87 |
| Datum: | 22. SEP. 1987 |
| Verteilt: | 22. SEP. 1987 |

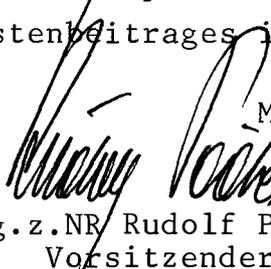
H. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG)

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

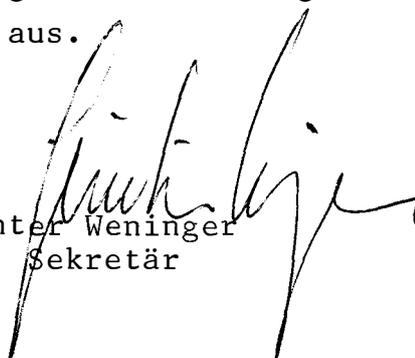
Der vorliegende Entwurf sieht im § 52 den ersatzlosen Entfall des Bestattungskostenbeitrages vor. Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird im Falle des Ablebens eines Anspruchsberechtigten, dem kein Todesfallbeitrag gebührt (das ist z.B. bei der mitversicherten Ehegattin), der Bestattungskostenbeitrag gewährt, und zwar an denjenigen, der die Bestattungskosten getragen hat. Mit dem derzeitigen Bestattungskostenbeitrag in der Höhe von S 6000,--, der schon seit Jahren unverändert ist, kann ohnedies nur ein geringer Teil der ständig steigenden Begräbniskosten abgedeckt werden, dem Angehörigen war mit diesem Betrag finanziell aber doch ein wenig geholfen. Diese Leistungsver schlechterung durch Wegfall des Bestattungskostenbeitrages trifft insbesondere die Bezieher niedriger Einkommen.

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes spricht sich daher für die Beibehaltung des Bestattungskostenbeitrages in unveränderter Form und Höhe aus.


Abg.z.NR Rudolf Pöder
Vorsitzender

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verhandlungsausschuß
der Gewerkschaften des öffentl. Dienstes
1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11


Günter Weninger
Sekretär